

Gemeinde Groß Miltzow

Niederschrift

**6. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung der Gemeindevertretung
am Dienstag, 15.04.2025 im Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr in Holzendorf**

Beginn: **18:00** Uhr

Ende: **20:47** Uhr

Teilnehmer

Anwesend:

Klugmann, Bodo
Schlegel, Wolfgang
Poplawski, Tino
Weitz, Mathias
Wegner, Veronika
Janke, Elvira
Buse, Sebastian
Bielow, Hannes

Vertreter des Amtes:

Hr. Dr. Lode - AV
Chr. Ciesielski - Protokoll

Abwesend:

Gäste:

Hr. Müller - Planungsbüro
Hr. Meyer-Schonburger -
Umwelt- und
Landschaftsarchitekt
Hr. Genschau - Naturwind
Schwerin GmbH
Hr. Werner - Stadtwerke
Neustrelitz
Hr. Klein - Vorarbeiter
Bauhof Groß Miltzow
Hr. Feller

Bestätigte Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung durch die Bürgermeisterin, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Änderungsanträge und Bestätigung der Tagesordnung
4. Entwurfs- und Offenlegung B-Plan Nr. 17 "Windpark Badresch"
5. Entwurfs- und Offenlegung Satzung über die 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes -Windenergie- des Planungsverbandes Schönbeck
6. Bestätigung des Protokolls der letzten öffentlichen Sitzung
7. Bericht der Bürgermeisterin
8. Information gem. § 31 (3) KV M-V (Beschlüsse letzte nichtöffentliche GVS)
- 8.1 Vergabe eines Allradrasentraktors für den Bauhof
9. Bauvoranfrage: Errichtung Feuerwehrgerätehaus (Golm, Flur 5, FS 15+16+17)
10. Rückbau Schmiede (Golm, Flur 5, FS 107)
11. Errichtung einer Garage und Grillecke (Golm, Flur 5, Flurstück 67)
12. Errichtung eines Einfamilienwohnhauses (Golm, Flur 5, Flurstück 52)
13. Bauvoranfrage: Errichtung Wohngebäude (Golm, Flur 5, FS 62/2)
14. Grundatzbeschluss zur Beschaffung eines HLF 20 für die Feuerwehr Groß Miltzow
15. Anfragen, Verschiedenes
16. Schließen der öffentlichen Sitzung

II. nichtöffentliche Sitzung Gemeindevertretung Groß Miltzow am 15.04.2025

1. Bestätigung des Protokolls der letzten nichtöffentlichen Sitzung
2. Vertragsabschluss zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen
3. Anfragen, Verschiedenes
4. Schließen der Gemeindevertretersitzung

Protokoll

I. Öffentliche Sitzung

zu 1. Begrüßung durch die Bürgermeisterin, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

- Um 18:00 Uhr begrüßt die BM'in Frau Janke die Gemeindevertreter, Gäste und Vertreter des Amtes Woldegk.
- Die ordnungsgemäße Ladung wird festgestellt.
- Es sind 8 von 8 Gemeindevertretern anwesend, die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

zu 2. Einwohnerfragestunde

- Herr Feller würde es begrüßen, wenn die Ankündigungen zur GVS besser gezeichnet und mit einem Aushangdatum versehen werden könnten.

zu 3. Änderungsanträge und Bestätigung der Tagesordnung

Befangen	:0		
Stimmberechtigte	:8	Ja-Stimmen	:8
Stimmverhältnis	: einstimmig	Nein-Stimmen	:0
Abstimmung	: angenommen	Enthaltungen	:0

zu 4. Entwurfs- und Offenlegung B-Plan Nr. 17 "Windpark Badresch"

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Miltzow hat am 04.04.2024 auf Antrag des Vorhabenträgers den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow beschlossen.

Der Beschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Ziel der o.g. Bebauungsplans soll sein, durch Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO die Errichtung und Nutzung von insgesamt neun Windenergieanlagen zu ermöglichen. Die landwirtschaftliche Nutzung soll weiterhin bis auf anderweitige Nutzung durch die WEA (WEA-Standorte mit Stellflächen und Zuwegungen) vorrangig möglich sein.

Bei der Flächenausweisung für die Windenergie an Land gibt es in der Praxis unterschiedliche Regelungen für die Platzierung von Windenergieanlagen (WEA) an den Grenzen der ausgewiesenen Flächen. Es werden zwei Varianten unterschieden:

1. „Rotor-in“: Hierbei muss die WEA inklusive ihres Rotors vollständig innerhalb der ausgewiesenen Fläche stehen.
2. „Rotor-out“: Bei dieser Regelung darf der Rotor der WEA über die ausgewiesene Fläche hinausragen. Lediglich der Turmfuß muss innerhalb der Windfläche platziert werden.

Der Vorhabenträger entscheidet sich für die 1. Variante „Rotor-in“. Somit muss die überstellte Rotorfläche in die Flächenkulisse des Bebauungsplanes und somit in seinen Geltungsbereich einbezogen werden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Miltzow hat aufgrund der beabsichtigten Roto-In-Planung am 30.05.2024 die 1. Änderung des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow“ beschlossen.

Der Beschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Die Herleitung der 1. Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes erfolgt anhand der raumordnerischen Kriterien für Windeignungsgebiete sowie anhand der von den Rotorblättern überstellten Flächen der jeweiligen Windenergieanlage.

Die Vorhabenfläche befindet sich in den Gemarkungen

- Badresch, Flur 3, Flurstücke 53-55, 56/1 und 56/2; 57 bis 61, 69 bis 75, 76/1 und 76/2, 77, 78
- Kreckow, Flur 4, Flurstücke 1, 8 bis 13
- Klein Daberkow, Flur 3 Flurstücke 104 und 105, 106/1 und 106/2

Es werden jeweils nur Teilflächen aus den voran aufgeführten Flurstücken für die WEA-Planung benötigt. Der Geltungsbereich ist auf der Abbildung 1 dargestellt.

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 93 Hektar.

Alle weiteren mit dem Aufstellungsbeschluss vom 04.04.2024 erläuterten Ziele und Planungsabsichten bleiben von der 1. Änderung des Geltungsbereichs unverändert.

Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen erfolgte durch Auslegung des Vorentwurfs der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17, bestehend aus der Planzeichnung und der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht und Anlagen in der Zeit vom 22.12.2024 bis 31.01.2025. Im gleichen Zeitraum wurden die Planunterlagen auch auf der Internetseite des Amtes Woldegk eingestellt.

Parallel zu den Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden die Verfahrensschritte der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB (Anschieben vom 19.12.2024) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.12.2024 über die Planungsabsicht unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit sind Stellungnahmen mit sachdienlichen Hinweisen von Bürgern, des Planungsverbands Schönbeck – der Verbandsvorsteher und des BUND abgegeben worden. Von den beteiligten Städten und Gemeinden wurden teilweise der Planung des Vorhabens entgegenstehenden Belange geltend gemacht.

Aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ergaben sich sachdienliche Anregungen und Hinweise zur Berücksichtigung bei der Erarbeitung des Entwurfes der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 und zur entsprechenden Aufnahme in die Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht und weitere Anlagen.

Auf der Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden der Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Umweltbelange festgelegt und entsprechend § 2a BauGB der Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan erarbeitet.

Der hier vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht und Anlagen sollen im folgenden Verfahrensschritt für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen im Internet veröffentlicht werden.

Mit der Auslegung als wesentlichstem Verfahrensschritt bei der Erarbeitung von Bauleitplanungen wird bezweckt, der Öffentlichkeit Gelegenheit zum Abgeben von Stellungnahmen zu geben. Bürger, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange erhalten dadurch die Möglichkeit, in einem förmlichen Verfahren ihre Vorstellungen zum Bauleitplanentwurf mitzuteilen oder auf seine Inhalte einzuwirken. Die öffentliche Auslegung bildet die Grundlage einer sachgerechten Abwägung durch die Gemeinde. Der vorliegende Planentwurf beinhaltet die Darstellungen und Festsetzungen, die zum Erreichen der Planungsziele aus dem Aufstellungsbeschluss erforderlich sind.

Die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen zu versehen, welche umweltbezogenen Stellungnahmen sowie welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, dass die Planunterlagen für die Zeit der Auslegung auch auf der Internetseite des Amtes Woldegk unter www.woldegk.de/Bekanntmachungen sowie im Bau- und Planungsportal des Landes M-V unter <http://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene>

einsehbar sind, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können und welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB bestehen.

- Herr Müller erläutert den B-Plan. Abwägungsdokumente und Stellungnahmen liegen vor und wurden berücksichtigt.
- Herr Meyer-Schonburger ergänzt, dass auch die Umweltberichte vorliegen und die landwirtschaftlichen Belange berücksichtigt wurden.

Beschlusnummer: 21/2025-42

Die Gemeindevertretung Groß Miltzow beschließt:

1. während der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow wurde seitens der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden Anregungen und Stellungnahmen zur Planungsabsicht vorgebracht. Die Stellungnahmen wurden von der Gemeindevertretung geprüft.
Das Ergebnis der Prüfung und Abwägung (Abwägungsdokumentation) eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow im Einzelnen wird als Anlage zum Beschluss genommen.
2. die Billigung des Entwurfs der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht sowie weitere Anlagen.
3. die Bekanntmachung über den Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss, der Planteil, die Begründung mit Umweltbericht und weitere Anlagen sowie alle wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen im Internet zu veröffentlichen. Die Internetseite, unter der die genannten Unterlagen eingesehen werden können, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen. Die Hinweise des § 3 Abs. 2 BauGB sind in die amtliche Bekanntmachung zu übernehmen. Als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit entsprechend § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB erfolgt eine öffentliche Auslegung im Amt Woldegk. Die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind ebenfalls in das Bau- und Planungsportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter der Internetadresse <https://bplan.geodaten-mv.de> einzustellen.
Die als Anlagen beigefügten Entwurfsunterlagen sind Bestandteile des Beschlusses.
Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB über die Auslegung zu unterrichten.
4. der Beschluss und die Auslegung sind öffentlich bekannt zu machen

Befangen	:1		
Stimmberechtigte	:8	Ja-Stimmen	:5
Stimmverhältnis	: mehrstimmig	Nein-Stimmen	:1
Abstimmung	: angenommen	Enthaltungen	:1
<u>Befangen gem. § 24 KV:</u>		Elvira Janke	

zu **5. Entwurfs- und Offenlegung Satzung über die 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes -Windenergie- des Planungsverbandes Schönbeck**

Die Firma naturwind schwerin GmbH beabsichtigt im Ortsteil Badresch der Gemeinde Groß Miltzow die Errichtung von insgesamt neun Windenergieanlagen des Typs Vestas V 162. Es ist vorgesehen, eine Fläche von ca. 93 Hektar im Rahmen des Aufstellungsverfahrens über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow zu untersuchen, um den Ausbau der regenerativen Energieerzeugung, hier Windkraftnutzung, zu unterstützen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Miltzow hat dem Antrag des Vorhabenträgers zugestimmt und am 04.04.2024 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow beschlossen.

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll es sein, durch Festsetzung von durch die WKA benötigten Maximalflächen diese als Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festzusetzen, die Realisierung und den Betrieb der Windkraftanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen und Erschließungswege planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Strom aus Windenergie innerhalb des Gemeindegebietes zu sichern. Die landwirtschaftliche Nutzung soll weiterhin ermöglicht werden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Miltzow hat am 30.05.2024 die 1. Änderung des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow beschlossen. Der Geltungsbereich wurde vergrößert, da der Vorhabenträger sich für die sogenannte „Rotor-In“- Planung entschied, welche die überstellte Rotorfläche in die Flächenkulisse des Bebauungsplanes einbezieht. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Auf Hinweis der Kreisplanung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte und im Nachgang zur Beschlussfassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 „Windpark Badresch“ muss der fast 30jährige sachliche Teilflächennutzungsplan -Windenergie- des Planungsverbandes Schönbeck dem aktuellen Planungswillen der Gemeinde Groß Miltzow angepasst werden.

Der Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ wurde am 13.11.1997 vom Planungsverband erstmals beschlossen. Auf Grund eines Formfehlers wurde nach wiederholter Auslegung dieser Beschluß am 08.10.1998 wieder aufgehoben und gleichzeitig nach Heilung des Formfehlers erneut gefaßt. Der sachliche Teilflächennutzungsplan und seine Genehmigung mit Erlaß des Ministeriums für Arbeit und Bau M-V vom 09.03.1999 wurden am 05.Mai 1999 im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Groß Miltzow bekannt gemacht und erlangte mit Ablauf dieses Datums seine Rechtskraft.

Der sachliche Teilflächennutzungsplan schließt auf dem gesamten Verbandsgebiet die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen aus.

Mittlerweile wurden innerhalb des Verbandsgebiets und auf dem Gebiet der Gemeinde Groß Miltzow Windkraftanlagen errichtet und mittels Regionalplan legitimiert.

Die Planungsziele der Gemeinde Groß Miltzow haben sich gegenüber dem Beschluss zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes geändert. Sie möchte ihre eigene Planungshoheit mit dem Ausscheiden aus dem Planungsverband erlangen und hat hierfür in einer öffentlichen Sitzung vom 22.08.2006 den entsprechenden Beschluss gefasst. Gem. § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung wurde die Kündigung beim Amt Woldegk fristgerecht eingereicht.

Planungsziel ist die 1. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans im Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch) zum Bauleitplanaufstellungsverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17, um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Baugesetzbuch zu

entsprechen.

Der Änderungsbereich der 1. Änderung umfasst Flächen, welche im rechtskräftigen sachlichen Teil-Flächennutzungsplan des Planungsverbands Schönbeck als Flächen dargestellt sind, für die die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen nicht zulässig ist.

Diese Flächen sollen im 1. Änderungsverfahren den Darstellungen des Bebauungsplans Nr. 17 "Windpark Badresch" der Gemeinde Groß Miltzow entsprechen und als Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO sowie als Flächen für die Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellt werden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Miltzow hat am 12.09.2024 die 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans -Windenergie- des Planungsverbands Schönbeck für den teilbereich „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow“ beschlossen.

Der Beschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Der Änderungsbereich umfasst folgende Flurstücke in den Gemarkungen

- Badresch, Flur 3, Flurstücke 53-55, 56/1 und 56/2; 57 bis 61, 69 bis 75, 76/1 und 76/2, 77, 78
- Kreckow, Flur 4, Flurstücke 1, 8 bis 13
- Klein Daberkow, Flur 3 Flurstücke 104 und 105, 106/1 und 106/2

Es werden jeweils nur Teilflächen aus den voran aufgeführten Flurstücken für die WEA-Planung benötigt. Der Geltungsbereich ist auf der Abbildung 1 und 2 dargestellt.

Die Größe des Änderungsbereichs beträgt ca. 93 Hektar.

Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen erfolgte durch Auslegung des Vorentwurfs der Satzung über die 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht und Anlagen in der Zeit vom 22.12.2024 bis 31.01.2025. Im gleichen Zeitraum wurden die Planunterlagen auch auf der Internetseite des Amtes Woldegk eingestellt.

Parallel zu den Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden die Verfahrensschritte der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB (Anschieben vom 19.12.2024) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.12.2024 über die Planungsabsicht unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf die Berührtheit ihrer Belange zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit sind Stellungnahmen mit sachdienlichen Hinweisen des Planungsverbands Schönbeck – der Verbandsvorsteher und des BUND abgegeben worden. Von den beteiligten Städten und Gemeinden wurde von der Gemeinde Voigtsdorf der Planung des Vorhabens entgegenstehenden Belange geltend gemacht.

Aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ergaben sich sachdienliche Anregungen und Hinweise zur Berücksichtigung bei der Erarbeitung des Entwurfes der Satzung über die 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans und zur entsprechenden Aufnahme in die Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht und weitere Anlagen.

Der hier vorliegende Entwurf des Flächennutzungsplanänderung und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht und Anlagen sollen im folgenden Verfahrensschritt für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen im Internet veröffentlicht werden.

Mit der Auslegung als wesentlichstem Verfahrensschritt bei der Erarbeitung von Bauleitplanungen wird bezweckt, der Öffentlichkeit Gelegenheit zum Abgeben von Stellungnahmen zu geben. Bürger, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange erhalten dadurch die Möglichkeit, in einem förmlichen Verfahren ihre Vorstellungen zum Bauleitplanentwurf mitzuteilen oder auf seine Inhalte einzuwirken. Die öffentliche Auslegung bildet die Grundlage

einer sachgerechten Abwägung durch die Gemeinde. Der vorliegende Planentwurf beinhaltet die Darstellungen, die zum Erreichen der Planungsziele aus dem Aufstellungsbeschluss erforderlich sind.

Die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen zu versehen, welche umweltbezogenen Stellungnahmen sowie welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, dass die Planunterlagen für die Zeit der Auslegung auch auf der Internetseite des Amtes Woldegk unter www.woldegk.de/Bekanntmachungen sowie im Bau- und Planungsportal des Landes M-V unter <http://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> einsehbar sind, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können und welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB bestehen.

Beschlusnummer: 21/2025-43

Die Gemeindevertretung Groß Miltzow beschließt:

5. während der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf der Satzung über die 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes -Windenergie- des Planungsverbandes Schönbeck für den Teilbereich Windpark „Badresch“ in der Gemeinde Groß Miltzow wurde seitens der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden Anregungen und Stellungnahmen zur Planungsabsicht vorgebracht. Die Stellungnahmen wurden von der Gemeindevertretung geprüft.

Das Ergebnis der Prüfung und Abwägung (Abwägungsdokumentation) eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf der Satzung über die 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes -Windenergie- des Planungsverbandes Schönbeck für den Teilbereich Windpark „Badresch“ in der Gemeinde Groß Miltzow im Einzelnen wird als Anlage zum Beschluss genommen.

6. die Billigung des Entwurfs der Satzung über die 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes -Windenergie- des Planungsverbandes Schönbeck für den Teilbereich Windpark „Badresch“ in der Gemeinde Groß Miltzow, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht sowie weitere Anlagen.
7. die Bekanntmachung über den Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss, der Planteil, die Begründung mit Umweltbericht und weitere Anlagen sowie alle wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen im Internet zu veröffentlichen. Die Internetseite, unter der die genannten Unterlagen eingesehen werden können, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen. Die Hinweise des § 3 Abs. 2 BauGB sind in die amtliche Bekanntmachung zu übernehmen. Als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit entsprechend § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB erfolgt eine öffentliche Auslegung im Amt Woldegk. Die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind ebenfalls in das Bau- und Planungsportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter der Internetadresse <https://bplan.geodaten-mv.de> einzustellen.

Die als Anlagen beigefügten Entwurfsunterlagen sind Bestandteile des Beschlusses.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB über die Auslegung zu unterrichten.

8. der Beschluss und die Auslegung sind öffentlich bekannt zu machen

Befangen	:1		
Stimmberechtigte	:8	Ja-Stimmen	:5
Stimmverhältnis	: mehrstimmig	Nein-Stimmen	:2
Abstimmung	: angenommen	Enthaltungen	:0
<u>Befangen gem. § 24 KV:</u>		Elvira Janke	

zu **6. Bestätigung des Protokolls der letzten öffentlichen Sitzung**

- Die Gäste verlassen um 19:26 Uhr die öffentliche Sitzung. Die Sitzung wird für 10 min Pause unterbrochen.
- Es wird festgestellt, dass sich im letzten Protokoll ein Tippfehler, bezüglich des Namens von Frau Rosche, eingeschlichen hat.

Befangen	:0		
Stimmberechtigte	:8	Ja-Stimmen	:7
Stimmverhältnis	: mehrstimmig	Nein-Stimmen	:0
Abstimmung	: angenommen	Enthaltungen	:1

zu **7. Bericht der Bürgermeisterin**

- Zuschuß Digitalpakt Schule wurde bewilligt.
- Für die Jahre 2018 und 2019 wurde durch eine Prüfung eine Berichtigung erwirkt.
- Es gibt immer wieder Unstimmigkeiten mit der WWVG in Bezug auf Absprachen über Reparaturen.
- Ein herzliches Willkommen für die neue Schulleiterin Frau Grafunder.
- 2026 ist 25jähriges Schuljubiläum. Es ist eine Festwoche u.a. mit einem Kinderzirkus geplant.
- Die Gemeindearbeiter säubern die Freiflächen und Gehwege.
- In Golm wird am Kulturhaus eine Auffahrrampe für Rollstuhlfahrer gebaut.

zu **8. Information gem. § 31 (3) KV M-V (Beschlüsse letzte nichtöffentliche GVS)**

zu **8.1 Vergabe eines Allradrasentraktors für den Bauhof**

Beschlusnummer: 21/2025-35

zu **9. Bauvoranfrage: Errichtung Feuerwehrrätehaus (Golm, Flur 5, FS 15+16+17)**

Die Gemeinde Groß Miltzow plant die Errichtung eines Feuerwehrrätehauses in Golm. Das zu errichtende Gebäude liegt innerhalb des Geltungsbereiches der Abrundungssatzung Golm. Öffentliche Belange werden nicht beeinträchtigt und die Erschließung ist gesichert.

Beschlusnummer: 21/2025-36

Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid (§ 75 LBauO M-V) „Errichtung Feuerwehrrätehaus“ in 17349 Groß Miltzow OT Golm, Friedländer Chaussee 17

Gemarkung Golm, Flur 5, Flurstücke 15+16+17

Bauherr: Gemeinde Groß Miltzow
über Amt Woldegk
Karl-Liebknecht-Platz 1
17348 Woldegk

Befangen	:0		
Stimmberechtigte	:8	Ja-Stimmen	:8
Stimmverhältnis	: einstimmig	Nein-Stimmen	:0
Abstimmung	: angenommen	Enthaltungen	:0

zu 10. Rückbau Schmiede (Golm, Flur 5, FS 107)

Der Antrag liegt dem Bau-/Ordnungsamt Woldegk zur Einsicht vor. Die Antragstellerin plant den Abbruch der Schmiede in Golm. Das Gebäude ist in die Denkmalliste eingetragen und befindet sich im Geltungsbereich der Abrundungssatzung Golm. Eine wirtschaftliche Sanierung bzw. Nutzung ist nicht gegeben.

Beschlusnummer: 21/2025-37

Einvernehmen zum Antrag auf Rückbau der Schmiede in 17349 Groß Miltzow OT Golm,
Neetzkaer Weg 13
Gemarkung Golm, Flur 5, Flurstück 107
Bauherr: Tanja Witt
Neetzkaer Weg
17349 Groß Miltzow OT Golm

Befangen	:0		
Stimmberechtigte	:8	Ja-Stimmen	:2
Stimmverhältnis	: mehrstimmig	Nein-Stimmen	:1
Abstimmung	: angenommen	Enthaltungen	:5

zu 11. Errichtung einer Garage und Grillecke (Golm, Flur 5, Flurstück 67)

Der Bauantrag liegt dem Bau-/Ordnungsamt Woldegk zur Einsicht vor. Der Antragsteller plant die Errichtung einer Garage und einer Grillecke. Das geplante Vorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches der Abrundungssatzung Golm. Die Erschließung ist gesichert. Die Festsetzungen der Satzung sind einzuhalten.

Beschlusnummer: 21/2025-38

Einvernehmen zum Bauantrag im vereinfachten Verfahren (§ 63 LBauO M-V) „Errichtung einer Garage und Grillecke“ in 17349 Groß Miltzow OT Golm, Lindower Weg 12
Gemarkung Golm, Flur 5, Flurstück 67
Bauherr: David Schreiber
Lindower Weg 12
17349 Groß Miltzow OT Golm

Befangen	:0		
Stimmberechtigte	:8	Ja-Stimmen	:8
Stimmverhältnis	: einstimmig	Nein-Stimmen	:0
Abstimmung	: angenommen	Enthaltungen	:0

zu 12. Errichtung eines Einfamilienwohnhauses (Golm, Flur 5, Flurstück 52)

Der Bauantrag liegt dem Bau-/Ordnungsamt Woldegk zur Einsicht vor. Der Antragsteller plant die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses. Das geplante Vorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches der Abrundungssatzung Golm. Die Erschließung ist gesichert. Die Festsetzungen der Satzung sind einzuhalten.

Beschlusnummer: 21/2025-39

Einvernehmen zum Bauantrag im vereinfachten Verfahren (§ 63 LBauO M-V) „Errichtung eines Einfamilienwohnhauses“ in 17349 Groß Miltzow OT Golm, Lindower Weg

Gemarkung Golm, Flur 5, Flurstück 52

Bauherr: Bodo Klugmann
Friedländer Chaussee 23
17349 Groß Miltzow OT Golm

Befangen	:1		
Stimmberechtigte	:8	Ja-Stimmen	:7
Stimmverhältnis	: einstimmig	Nein-Stimmen	:0
Abstimmung	: angenommen	Enthaltungen	:0
<u>Befangen gem. § 24 KV:</u>		Bodo Klugmann	

zu 13. Bauvoranfrage: Errichtung Wohngebäude (Golm, Flur 5, FS 62/2)

Der Antrag auf Vorbescheid liegt dem Bau-/Ordnungsamt Woldegk digital zur Einsicht vor. Der Antragsteller plant die Errichtung eines Wohngebäudes. Das zu errichtende Gebäude liegt innerhalb des Geltungsbereiches der Abrundungssatzung Golm. Öffentliche Belange werden nicht beeinträchtigt und die Erschließung ist gesichert.

Beschlusnummer: 21/2025-40

Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid (§ 75 LBauO M-V) „Errichtung Wohngebäude“ in 17349 Groß Miltzow OT Golm, Friedländer Chaussee

Gemarkung Golm, Flur 5, Flurstücke 62/2

Bauherr: Danny Adler
Am Buschteich 15d
21739 Dollern

Befangen	:0		
Stimmberechtigte	:8	Ja-Stimmen	:8
Stimmverhältnis	: einstimmig	Nein-Stimmen	:0
Abstimmung	: angenommen	Enthaltungen	:0

zu 14. Grundatzbeschluss zur Beschaffung eines HLF 20 für die Feuerwehr Groß Miltzow

Aus der Fahrzeugvorgabe der Brandschutzbedarfsplanung geht hervor, dass für die Ortswehr Groß Miltzow als Neuanschaffung ein LF 20 empfohlen wird. Im Bestand sind derzeit ein LF 16/12 (Baujahr 2001) sowie ein VRW (Baujahr 2012). Lt. Brandschutzbedarfsplanung ist aufgrund des Alters des LF 16/12 (24 Jahre) mind. jährlich zu prüfen, ob die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen noch gegeben sind, um dieses Fahrzeug im Bestand zu belassen oder Ersatzbeschaffungen zu tätigen. Als Neuanschaffung wird ein LF 20 mit erweiterter Hilfeleistungsbeladung empfohlen. Dieser Fahrzeugtyp kann in Verbindung mit dem VRW (Bj. 2012) einem HLF gleichgesetzt werden. Der zusätzliche Hilfeleistungssatz spiegelt die Notwendigkeit der Bereitstellung von zwei Hilfeleistungssätzen wider. Erfahrungsgemäß werden LF 20 mit erweiterter Hilfeleistungsbeladung nach DIN 14530-27 nicht zugelassen. Zudem besteht im Rahmen der Landesbeschaffung nur die Möglichkeit entweder ein LF 20 oder ein HLF 20 abzunehmen. Zusätzliche Beladungen oder Sonderausstattungen sind im Rahmen der Landesausschreibung nicht möglich. Bei der Ausschreibung des LPBK wird ein einheitliches Leistungsverzeichnis erstellt. Alle Fahrzeuge werden nach diesem Leistungsverzeichnis identisch gebaut. Es ist dabei also nicht möglich ein LF 20 mit erweiterter Hilfeleistungsbeladung zu erhalten, da die erweiterter Hilfeleistungsbeladung nicht Teil der Landesausschreibung ist. Auch im Nachhinein könnte diese nicht ergänzt werden. Das wird in der Rahmenvereinbarung ausgeschlossen und wäre mit Gewährleistungsansprüchen nicht vereinbar. Sodass nur eine Beschaffung eines LF 20 ohne erweiterter Hilfeleistungsbeladung über die Landesausschreibung möglich wäre. Das entspricht aber nicht den Maßgaben der Brandschutzbedarfsplanung. Wenn man nicht an der Landesausschreibung teilnimmt und selbstständig ein entsprechendes Fahrzeug ausschreibt, ist dies durch die Gemeinde zu begründen und könnte sich negativ auf die Fördermittelgewährung auswirken. Um den

Anforderungen der Brandschutzbedarfsplanung zu entsprechen und an der Landesausschreibung teilzunehmen bleibt also nur die Beschaffung eines HLF 20.

Im Vorfeld der Beschaffung eines HLF 20 ist das Fahrzeugkonzept in der Brandschutzbedarfsplanung für die Gemeinde Groß Miltzow entsprechend in einem gesonderten Beschluss anzupassen.

Das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V (LPBK M-V) plant derzeit die Durchführung einer Zentralbeschaffung für (Hilfeleistungs-) und Löschgruppenfahrzeuge 20 - (H)LF 20 in den Jahren 2025 bis 2028 (Stand 20.10.2023) - die Abnahme für diesen Fahrzeugtyp ist damit bis 2028 möglich. Laut Rücksprache mit der Brandschutzdienststelle stünden Fördermittel erst wieder für das Jahr 2028 zur Verfügung. Fördermittelanträge müssen dazu schnellstmöglich eingereicht werden. Die nächste Bedarfsabfrage für die Beschaffung von HLF 20 findet danach erst wieder im Jahr 2029 statt.

Die Vergabe wird durch das LPBK M-V in Form einer Rahmenvereinbarung durchgeführt. Anhand der Preisliste für die Förderung von Feuerwehrfahrzeugen ist bei einem HLF 20 mit einem Preis von 680.000,00 € zu rechnen (Stand April 2024). Durch die entsprechend hohe Stückzahl bei einer Zentralbeschaffung wird sich der Preis erfahrungsgemäß um ein Vielfaches verringern. Durch die Beteiligung an der Zentralbeschaffung des LPBK M-V profitieren alle teilnehmenden Gemeinden und Städte von dem Mengenrabatt. Anders als bei vorangegangenen Zentralbeschaffungen geht diese jedoch nicht mit einer gesonderten Förderung einher. Als mögliche Förderkulisse bleibt die herkömmliche Eindrittelfinanzierung in Kombination mit Sonderbedarfszuweisung und kreislicher Förderung als Antragsmöglichkeit für Feuerwehrfahrzeuge bestehen.

Anhand der Übersicht über die zentrale Fahrzeugbeschaffung ist im Jahr 2025 die Ausschreibung einer 3 Jahre laufenden Rahmenvereinbarung geplant. Die zukünftige Reihenfolge der Auslieferung der Fahrzeuge bestimmt sich nach Eingangsdatum der verbindlichen Abnahmeerklärungen. Diese verbindliche Abnahmeerklärung kann erst abgegeben werden, wenn die Finanzierung gesichert ist. Wer diese verbindliche Abnahmeerklärung noch nicht abgeben kann, aber dennoch Bedarf bzw. Interesse hat, an der Zentralbeschaffung teilzunehmen, wird im Rahmen der Ausschreibung in der anzugebenden Höchstmenge der Rahmenvereinbarung berücksichtigt.

Die Fördermittelanträge sollten schnellstmöglich eingereicht werden, da in Zusammenhang mit der Zentralbeschaffung mit einem erhöhten Antragsvolumen zu rechnen ist und die Entscheidung über die Anträge mit Wartezeit verbunden ist.

Es ist vom Amt zu prüfen, welche Möglichkeiten es gibt die finanziellen Mittel für diese Maßnahme im Haushalt darzustellen und ob es eine Möglichkeit gibt, für diese Beschaffung jährlich Geld „zurückzustellen“ bzw. „anzusparen“.

Beschlussnummer: 21/2025-44

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Miltzow beschließt die Beschaffung eines HLF 20 für die Freiwillige Feuerwehr Groß Miltzow (Holzendorf) im Rahmen der Zentralbeschaffung des LPBK M-V sowie die Einreichung von Anträgen auf Fördermittel für die Beschaffung dieses Einsatzfahrzeuges.

Befangen	:0		
Stimmberechtigte	:8	Ja-Stimmen	:8
Stimmverhältnis	: einstimmig	Nein-Stimmen	:0
Abstimmung	: angenommen	Enthaltungen	:0

zu **15. Anfragen, Verschiedenes**

- In diesem Jahr kein Gemeindefest in Groß Miltzow
- Sommerfest in Kreckow
- 75 Jahre MSV, haben ein Fest geplant
- Herr Schlegel fragt an, ob sich die Gemeinde Groß Miltzow am Stadtjubiläum Woldegk beteiligt. Frau Janke verneint dies mit der Begründung, dass es bisher keine Anfragen an die Gemeinde bzgl. Beteiligung gab.
- Herr Weitz erkundigt sich, ob die Einladungen zu den GVS jetzt digital versandt werden.

zu **16. Schließen der öffentlichen Sitzung**

- Bürgermeisterin Frau Janke beendet um 20:10 Uhr die öffentliche Sitzung.

Elvira Janke
Bürgermeisterin

Christiane Ciesielski
Protokollantin